

schränkungen, die ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auferlegt werden und in den Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte (Hausordnung) festgelegt sind (UHVO Punkt VIII i.d.F. der 1. Änderung der UHVO). Diese grundsätzliche Verpflichtung des Inhaftierten, sich dem Zweck der Untersuchungshaft zu unterwerfen und sich in der Untersuchungshaftanstalt diszipliniert zu verhalten, ist eine Grundvoraussetzung für die ordentliche Durchführung des Strafverfahrens und dient unmittelbar der Verwirklichung seines Mitwirkungsrechts im Strafverfahren gem. § 15 StPO.

Für die Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung und der Untersuchungshaftanstalt ergibt sich aus der Unterordnung der Rechte und Pflichten des inhaftierten Beschuldigten unter den Zweck der Untersuchungshaft die gesetzliche Pflicht, keinen Mißbrauch der Rechte bezüglich einer Umgehung des Zwecks der Untersuchungshaft oder bezüglich der Störung von Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt zuzulassen und dem inhaftierten Beschuldigten nur die gesetzlich zulässigen Beschränkungen aufzuerlegen. Diese Anstrengungen sind insbesondere gerichtet auf die Verhinderung der Absprachen unter Mittätern; des Schmuggels von Informationen (Kassiber), Gegenständen, Medikamenten usw. aus oder in die Untersuchungshaftanstalt (UHA) sowie von Vorbereitungen für eine

Gefangenenmeuterei (§ 236 StGB);

Gefangenenbefreiung (§ 235 StGB) und für eine

Begünstigung (§ 233 StGB)

noch nicht bekannter Straftäter.

2. Die Gewährleistung der staatsbürgerlichen Rechte des Verhafteten entsprechend der Verfassung der DDR und der Rechte ausländischer Inhaftierter entsprechend den völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Achtung der Würde des Menschen und seiner Rechte.

Die Untersuchungshaft ist eine notwendige strafprozessuale Zwangsmaßnahme, die tief in die staatsbürgerlichen Rechte des Verhafteten eingreift. Die Grundsätze des Strafverfahrens der DDR erfordern, daß der verhaftete gegenüber dem in Freiheit befindlichen Beschuldigten hinsichtlich seiner Strafverteidigung, seines Gesundheitsschutzes und der Sicherung seines Eigentums und